

**MITTEN IM LABYRINTH e. V.**  
Satzung

§1 Name Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen MITTEN IM LABYRINTH.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll ins Vereinregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung schamanisch inspirierter Heilarbeit in allen Bereichen des Lebens und der Gesellschaft. Unter schamanisch inspirierter Heilarbeit wird eine volksmedizinische und traditionelle Heilkunde verstanden, die komplementär zur naturwissenschaftlichen Medizin angewendet wird.

2. Der Verein verwirklicht diese Ziele durch

- Vernetzungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Vereinsmitglieder
- Unterstützung und Initiierung von Projekten und Ritualen, die auf der Basis der Ausbildung „Mütternacht im Labyrinth“ durchgeführt werden
- Informationsveranstaltungen für Interessierte

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- **Aktive Mitgliedschaft**

- **Mitglieder des Vereins können Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber/die Bewerberin schriftlich binnen eines Monats Einspruch erheben und die Anhörung der Mitgliederversammlung verlangen.**

- **Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.**

- Fördermitgliedschaft

Personen, die die Ziele des Vereins finanziell oder ideell unterstützen wollen, können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied zahlt keinen Beitrag.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vorstands.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- **Die Mitgliedschaft endet**

- **durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, gerichtet an den Vorstand, die zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,**
- **mit dem Tod des Mitglieds,**
- **durch Ausschluss aus dem Verein.**

**Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich, schriftlich oder durch Email zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder als Email zuzusenden. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder durch Email Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die**

**Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss.**

- Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung von jedem Vereinsmitglied einberufen werden.
- wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Dazu wird spätestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per email eingeladen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Festlegung und Änderung der Vereinsbeiträge
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Sie werden von der Schriftführerin und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Regel werden Beschlüsse im Konsens gefasst. Wenn das im Ausnahmefall nicht möglich ist, gilt die einfache Mehrheit.

## §7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der 1. und der 2. Vorsitzenden **und der Schatzmeisterin**. Jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Daneben umfasst der erweiterte Vorstand eine Schriftführerin und eine Schatzmeisterin.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung abwählbar. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand seine Arbeit aufnehmen kann.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eines oder mehrere Mitglieder delegieren.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung andere Organe dafür zuständig sind.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## §8 Vereinsbeiträge

Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich, ihren Beitrag fristgemäß zu entrichten.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Gegebenenfalls vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen e. V.“.

#### § 10 Gerichtsstand ist Hamburg.

Die vorstehende Satzung wurde am 13. 4. 2007 errichtet.  
(Änderung im § 3, 4 und 7 am 20.9. 2012)